

Stellungnahme Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde am 17. Jun 2025 um 19:46:01 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Luzern
Moosstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

184238

Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme eher zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Keine Antwort

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	Die Grünliberale Partei des Kantons Luzern begrüsst den nächsten Schritt mit Anpassung der Strassenverkehrsordnung, endlich die Anstrengungen und die Diskussion rund um Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen zu versachlichen. Die GLP hat Tempo 30 in Zentren stets gefordert und unterstützt (wie schon in der Vernehmlassung zum Planungsbericht zu T30 im Mai 2024 erwähnt). Tempo 30 sorgt für mehr Sicherheit (weniger und weniger schwere Unfälle), für weniger Lärm und damit für mehr Gesundheitsschutz, mehr Lebensqualität und für eine bessere Aufenthaltsqualität in den Ortszentren. Wir wünschen uns mit diesem letzten Schritt eine Beschleunigung der teilweise schon 10 Jahre alten hängigen Gesuchen für T30 auf Kantonsstrassen, insbesondere für jene klaren Fälle in der Stadt Luzern (Bundesstr, Baselstr, Bernstr), aber auch für andere Ortszentren, welche sich die Gemeinden wünschen (beispielsweise Malters). Für die Beschleunigung bestehender Gesuche und Planungssicherheit für neue gesuchstellende Gemeinden ist die Verordnung mit einer klaren Bearbeitungsfrist für Gesuche zu ergänzen. Wir sind überzeugt, dass die Verordnungsänderungen insgesamt eine ausgewogene Lösung für den Umgang mit Tempo 30 bieten und die Akzeptanz von positiven wie negativen Entscheiden erhöhen.	
Neuer § 22a	Absatz 1 (Allgemeiner Grundsatz)	Es ist eine Frist für die Behandlung von Gesuchen der Gemeinden in der Verordnung festzuhalten.	Der Kantonsrat hat für die Behandlung von Gesuchen der Gemeinden durch die zuständige kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine Frist gutgeheissen. Diese Frist ist ein wichtiger Baustein des Planungsberichts Tempo 30 und sorgt für Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle betroffenen Behörden und weiteren Stakeholdern bei der Gesuchsbehandlung. Entsprechend ist eine Frist in der Verordnung zu definieren - diese sollte maximal ein Jahr betragen, um zukünftig langwierige Prozesse vorzubeugen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Neuer § 22a	Absatz 1 (Allgemeiner Grundsatz)	§ 22a Absatz 3 Zusätzliches Kriterium einfügen: Wohn- und Aufenthaltsqualität	Im Planungsbericht Tempo 30 enthält der Kriterienkatalog auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität. Diese ist nun in der Verordnung nicht enthalten. Tatsächlich hat die Verkehrsgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Qualität des Raumes für Anwohner*innen, Gewerbe und Arbeitnehmende. Es ist ein wesentliches Kriterium für die Prüfung von Tempo 30, dass auf jeden Fall in der Verordnung namentlich genannt werden muss. Mit dieser Ergänzung bleibt auch die Ausgewogenheit der Kriterien sichergestellt.
Neuer § 22a	Absatz 4 (Beschränkung auf bestimmte Tageszeiten)	Der Absatz 4 ist zu streichen (Die zuständige Behörde prüft auch, ob die Massnahme auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken ist)	Einerseits hat eine Temporeduktion zu jeder Tageszeit eine positive Auswirkung auf die Lärmbelastung und die Verkehrssicherheit. Andererseits macht die Einführung von T30 nur zu bestimmten Zeiten alles komplizierter. Aus liberaler Sicht sollten die Gesetze ja weniger sein und einfach zu vollziehen sein. Digitale Anzeigen für ein temporäres Regimes würden Ortskerne verschandeln.